

Tierquälerei als «Sport»

Zu «Der Hobby-Fischer ist kein Tierquäler» (Ausgabe vom 3. Februar)

Der Drill eines grossen Hechts bedeutet einen Todeskampf, der bis zu einer halben Stunde und länger dauern kann. Das ist grobe Tierquälerei – nach Artikel 4 des Tierschutzgesetzes verboten und nach Artikel 26 zu bestrafen. Erst recht, weil es sich beim «Sport»-Fischen um Tierquälerei zum Freizeitvergnügen handelt. Der Freispruch des Fischers, der diese Tierquälerei begangen und vom Tieranwalt zu Recht angezeigt wurde, kann nur mit der verbreiteten Geringschätzung von Tierquälerei und der notorischen Missachtung und Bagatellisierung des Tierschutzgesetzes durch die Behörden erklärt werden. Gut gibt es den Zürcher Tieranwalt, der den Mut hat, auch solche wenig populäre Klagen zu führen. Es ist zu hoffen, dass er dieses Schandurteil aus dem fischer-nahen Seebezirk Horgen an das Obergericht weiterzieht. *Erwin Kessler, Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT.ch)*



Medienbeobachtung AG

Zürichsee-Zeitung Gesamtausgabe

15.02.2010

Auflage/ Seite

44073 / 10

8475

Ausgaben

300 / J.

7725845

Dieser Artikel erschien in folgenden Regionalausgaben:

Titel

Auflage

Zürichsee-Zeitung

18'990

Zürichsee-Zeitung Obersee

12'572

Zürichsee-Zeitung Horgen

12'511